



## Rechtsverordnung Landratsamt Rastatt

### zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 25.03.2024

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185), wird verordnet:

#### § 1

Die Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Rastatt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) wird wie folgt geändert:

- Die Gebührenverzeichnisnummer 55.20.02-003 wird nach Maßgabe der Anlage zu dieser Änderungsverordnung neu gefasst.
- Die Gebührenverzeichnisnummer 19.6.1.1 und 19.6.1.2 wird nach Maßgabe der Anlage zu dieser Änderungsverordnung neu gefasst.

#### § 2

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 25.03.2024 (gültig ab 01.04.2024) anzuwenden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind. Sie gilt ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.



## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10.06.2024 in Kraft.

Rastatt, den 05.06.2024

Prof. Dr. Christian Dusch  
Landrat

### Übersicht über die Änderung der Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Rastatt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

4.1 Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung		
<b>19</b>	<b>Öffentliche Leistungen des amtlichen Vermessungswesens</b>	
19.6.1.1	Gebühren je Stunde vermessungstechnischer Außentätigkeit eines Vermessungstrupps ohne Zuziehung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	21,25 € je angef. 1/4 Stunde
	je weitere vermessungstechnische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	15,25 € je angef. 1/4 Stunde
	je Messgehilfin und Messgehilfe	11,25 € je angef. 1/4 Stunde
19.6.1.2	Gebühren je Stunde einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, wobei jeweils eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gilt	15,25 € je angef. 1/4 Stunde

Produkt-nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Unter-Obergrenze
55.20.02-003	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung für Wasserkraft- und Floating Photovoltaikanlagen</b>	<b>1.600,00 € - 350.000,00 €</b>
	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis für Wasserkraftanlagen</b>	
	Wertgebühr: 20,00 € pro kW Ausbauleistung, mindestens 1.600,00 €	
	<b>Wasserrechtliche Bewilligung/gehobene Erlaubnis für Wasserkraftanlagen</b>	
	Wertgebühr: 30,00 € pro kW Ausbauleistung zzgl. Zeitgebühr für Bekanntmachung/Erörterungstermin; mindestens 3.200,00 €	
	<b>Wasserrechtliche Erlaubnis für Floating Photovoltaikanlagen</b>	
	Wertgebühr: 2,00 € pro KWp Ausbauleistung, mindestens 3.200,00 €	
	<b>Wasserrechtliche Bewilligung/gehobene Erlaubnis für Floating Photovoltaikanlagen</b>	
	Wertgebühr: 4,00 € pro KWp Ausbauleistung zzgl. Zeitgebühr für Bekanntmachung/Erörterungstermin; mindestens 6.400,00 €	